

Mag.^a Gisela Wurm
DDr. Erwin Niederwieser
Gerhard Reheis

XXII.GP.-NR
Nr. 46 /PET

Abgeordnete zum Nationalrat

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL

Im Hause

Innsbruck, 2004-12-03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die unterfertigten Abgeordneten überreichen im Sinne des § 100 Abs. 1 Ziffer 1 GOG des Nationalrates nachstehende

P E T I T I O N
betreffend
Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen setzt sich seit vielen Jahren für ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein.

Ein einheitliches Berufsgesetz sichert die notwendige Qualität, die sich im Spannungsfeld von Professionsethik und ökonomischer Effizienz bewegt. Mit dem Übergang der Ausbildung von den Akademien für Sozialarbeit, hin zur Fachhochschulausbildung wurde ein wichtiger bildungspolitischer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Eine Regelung durch ein Berufsgesetz wird notwendig um sicher zu stellen, dass komplexe soziale Problemlagen von professionell ausgebildeten Personen bearbeitet werden.

Aufgrund der mittlerweile zahlreichen privatwirtschaftlich organisierten Kurse, Seminare, work-shops (wie Lebens- und Sozialberater, Coaching, Mediation usw.) drängen vermehrt Personen ohne umfassende Grundausbildung in den Bereich der sozialen Arbeit.

Professionelle Sozialarbeit setzt voraus, dass die Ausbildung wissenschaftlich reflektiertes Fachwissen umfasst und durch Forschungsprozesse ständig upgedatet wird. Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht darauf, auf best ausgebildete und kompetente ProfessionalistInnen in der Sozialarbeit vertrauen zu können.

Es darf mit Recht behauptet werden, dass Personen ohne fachliche Grundausbildung nicht befähigt sind, einen effektiven Beitrag in der professionellen Sozialenarbeit zu leisten.

In den nächsten 10 Jahren ist damit zu rechnen, dass rund 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Sozialen Arbeit entstehen (Prognose des BMWA, Standard vom 22.10.2003).

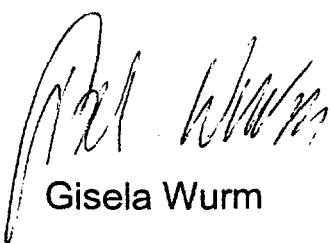
Im Jahr 1997 wurde vom Österreichischen Bundesverband Diplomierter SozialarbeiterInnen (ÖBDS) der Beschluss gefasst, den Berufsgesetzentwurf als bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen ist die Etablierung des Grundsatzkompetenztatbestandes „Sozialarbeit“ in der Verfassung. Dazu wäre eine Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG notwendig. In den Art. 10 müsste eingefügt werden: **Angelegenheiten der SozialarbeiterInnen, so weit es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handelt, die von Gemeinden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt werden können.**

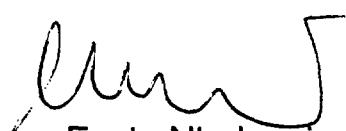
Ein diesbezügliches Antragsschreiben des ÖBDS im Oktober 2001 an das Bundeskanzleramt blieb bedauerlicherweise unbeantwortet. Im Februar 2002 erging ein weiteres Schreiben des ÖBDS an das Bundeskanzleramt mit Unterstützung von LH Dr. Pühringer. Die Antwort aus dem Bundeskanzleramt erfolgte im April 2002, führte allerdings zu keiner wirklichen Klärung der Sachlage.

Bisher unterstützen folgende Landeshauptleute die Anliegen des ÖBDS: LH Pühringer, LH Klasnik, LH Pröll, LH Schausberger. ÖGB Vorsitzender Fritz Verzetsnitsch sandte am 13.1.2004 ein Unterstützungsschreiben an Bundeskanzler Schüssel.

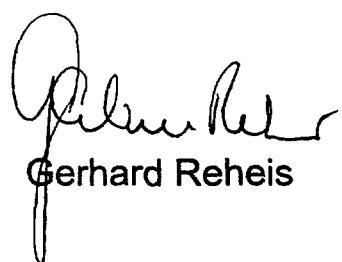
Um die Sicherung des Berufsschutzes für SozialarbeiterInnen in der Zukunft zu gewährleisten und eine Qualitätssicherung zu garantieren, ist die Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen dringend notwendig. Wir ersuchen daher um Unterstützung dieses Anliegens und um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.



Gisela Wurm



Erwin Niederwieser



Gerhard Reheis